

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1656/J-NR/2014 betreffend fortdauernde Missstände im Bereich des Landesschulrats für Niederösterreich, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 28. Mai 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 9:

Die in der gegenständlichen Fragestellung zitierte Passage wurde einem Antwortschreiben der zuständigen pädagogischen Abteilung des (damaligen) Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur auf ein an die Frau Bundesministerin gerichtetes Schreiben von Eltern vom 2. Februar 2014 entnommen, welches abschriftlich auch dem Landesschulrat für Niederösterreich zur Kenntnis gebracht wurde. Diesem Antwortschreiben an Eltern wurden als rechtliche Grundlagen auf verfassungsrechtlicher Ebene Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867, wonach die Vermittlung von Glaubensinhalten, der Lehre und die Ausübung von kultischen Handlungen ausschließlich den Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten sind, und Art. 14 Abs. 5a B-VG, der der Schule einen Auftrag zur bestmöglichen seelischen Bildung und zur Befähigung zur Orientierung an religiösen Werten erteilt, zu Grunde gelegt. Auf einfach gesetzlicher Ebene bestehen ferner der Bildungsauftrag des § 2 Schulorganisationsgesetz, der der Regelung des Art. 14 Abs. 5a B-VG ähnlich ist, sowie die Rechtsgrundlagen für den Lehrplan der Volksschule. Der Lehrplan der Volksschule ist eine Verordnung und stellt die Grundlage für das konkrete Handeln der Lehrkräfte dar.

Um die Gliederung von Bildungsangeboten in der Volksschule näher zu erläutern, wird im Folgenden auf die Organisation von Unterricht im Grundschulbereich eingegangen. Auf Grund der §§ 6 und 10 des Schulorganisationsgesetzes ist im Lehrplan der Volksschule der Lehrstoff der Grundschule nach Unterrichtsgegenständen gegliedert, denen in den Studentafeln Zeitrichtwerte zugeordnet werden. Damit ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer verpflichtet, den Kindern Bildungsangebote aus allen angeführten Lernbereichen zu machen. Dem Wesen des Grundschulunterrichts entspricht es, eine strenge Scheidung des Lehrstoffs nach Unterrichtsgegenständen zu vermeiden. Dies ist schon deshalb nötig, weil der Unterricht in der Grundschule – besonders auf der Grundstufe I – womöglich von den Erfahrungen, Interessen und Bedürfnissen der Kinder ausgeht oder diese zumindest einbezieht. Somit sind

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

die Lernanlässe oft situationsorientiert und fachübergreifend. Die Dauer unterrichtlicher Einheiten in der Grundschule orientiert sich vor allem an der Konzentrations- und Lernfähigkeit der Kinder und hängt von der jeweiligen Lehraufgabe und vom Lehrstoff ab. Sie wird sich deshalb – mit Ausnahme von raum- bzw. personengebundenem Unterricht (zB. Bewegung und Sport, Technisches Werken, Textiles Werken, Religion) – im Allgemeinen nicht an der schulorganisatorischen Zeiteinheit „Unterrichtsstunde“ orientieren. Im Stundenplan ist daher nur der raum- bzw. personengebundene Unterricht auszuweisen. Für den Religionsunterricht sind je nach Zahl der Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besuchen, 1 – 2 Wochenstunden im Stundenplan angegeben. Alle anderen Unterrichtsgegenstände werden als „Gesamtunterricht“ eingetragen.

Die Vermittlung von Glaubensinhalten, der Lehre und die Ausübung von kultischen Handlungen sind gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 ausschließlich den Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten. Da religiöse Inhalte als Teil der inneren Angelegenheiten unter verfassungsrechtlichem Schutz stehen, legt diese Abgrenzung fest, welche Inhalte von staatlichen Lehrkräften vermittelt werden dürfen und welche Inhalte eine Religionslehrkraft vermitteln muss. Da die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht den Kirchen und Religionsgesellschaften obliegt, dürfen diese in ihrem Religionsunterricht religiöse Werte im Sinn ihres Glaubens vermitteln. Der nicht konfessionsbezogene Unterricht darf daran aber nicht anknüpfen, indem er konfessionsbezogene Sichtweisen festigt oder vertieft.

Den Kern des religiösen Bereiches, der den Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten ist, bilden theologische Themen, beispielsweise die Lehre von den Sakramenten (deren theologische Begründung und theologische Bedeutung, theologischer Inhalt von kultischen Handlungen usw.). Nicht vom Schutz der inneren Angelegenheiten umfasst sind kulturelle und kulturhistorische Fragen, beispielsweise Liedgut, Bräuche, uä. die zwar im religiösen Kontext entstanden und in einem solchen stehen, aber darüber hinaus in der Gesellschaft auch von diesem losgelöst denkbar und praktizierbar sind, zB. Ostern, Halloween uä. Sofern die Inhalte nicht dem Religionsunterricht vorbehalten sind, können sie auch im Unterricht der Volksschule durchgeführt werden. Der Lehrplan der Volksschule sieht an einigen Stellen *expressis verbis* das Eingehen auf verschiedene Lebenssituationen der Kinder vor. Als Beispiel darf auf die Themen „Vielfalt des Zusammenlebens in Gemeinschaften“, „Verständnis für Vielfalt der Kulturen entwickeln“ aus dem Erfahrungs- und Lernbereich „Gemeinschaft“ oder den Erfahrungs- und Lernbereich Zeit, Thema „Veränderungen im Ablauf der Zeit erschließen“ hingewiesen werden.

Der verfassungsrechtliche Auftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG, der der Schule einen Auftrag zur bestmöglichen seelischen Bildung und zur Befähigung zur Orientierung an religiösen Werten erteilt, richtet sich zunächst primär an den Gesetzgeber, die Regelung des § 2 Schulorganisationsgesetz richtet sich an die Vollziehung, somit an die Verwaltung im weiteren Sinn, vom obersten Organ bis zur einzelnen Lehrkraft.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern hat auch und wesentlich die Vermittlung von Werten zum Inhalt. Ziel ist es, die jungen Menschen ua. zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden. Die Rechtsordnung ist in religiös-weltanschaulichen Fragen neutral. Dieser Grundsatz fordert vom Staat aber nicht, eine Haltung einzunehmen, die „wertneutral“ dh. frei von jeglichen religiösen oder philosophischen Aspekten ist. Die Lehrerinnen

und Lehrer haben im Rahmen des Lehrplans über die religiös-weltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten Sinne kulturelle Phänomene objektiv zu unterrichten. Dies mit dem Ziel, die Verständigung innerhalb der Gesellschaft zu unterstützen.

Bestimmte Teile des verfassungsrechtlichen Auftrages des Art. 14 Abs. 5a B-VG können und dürfen nur die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfüllen, jene Bereiche, die die religiöse Lehre im religionsrechtlichen Sinn betreffen (Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867), zB theologische Erläuterungen über die Dreifaltigkeit, das Abendmahl, die Auferstehung usw. Andere Bereiche, zB. künstlerische Darstellungen von Dreifaltigkeit, Abendmahl, Auferstehung usw. oder Musikstücke mit Bezug dazu o.ä. können in allen Unterrichtgegenständen bzw. im Gesamtunterricht Thema sein.

Dies korrespondiert mit den Lehrplänen für den Religionsunterricht, die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften zu erlassen und lediglich deren Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes einem Vollzugsorgan übertragen sind. Die Wortfolge „in besonderer Weise“ bringt zum Ausdruck, dass dem Religionsunterricht zur Erfüllung des Auftrages eine wichtige Stellung zukommt, er aber nicht auf den Religionsunterricht beschränkt ist, sondern die Erfüllung auch auf andere Weise, dh. im (Gesamt-)Unterricht, der nicht Religionsunterricht ist, erfolgen kann.

Im Zuge der Vorbereitung der Beantwortung des anlassgebenden und an die Frau Bundesministerin gerichteten Schreibens vom 2. Februar 2014 wurde seitens der pädagogischen Abteilung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wie in allen derartigen Fällen üblich mit dem zuständigen Landesschulinspektor Kontakt aufgenommen und es werden diese Antwortschreiben regelmäßig auch der Schulbehörde zur Kenntnis gebracht.

Das der Fragestellung zugrundgelegte Zitat „*Zudem habe man sich bereits im Februar beim Ministerium erkundigt.*“ aus einem Bericht des ORF-NÖ bezieht sich auf das anlassgebende und an die Frau Bundesministerin gerichtete Schreiben vom 2. Februar 2014.

Es erfolgte sohin keine Anfrage durch den Landesschulrat für Niederösterreich wie die Fragestellung unter Hinweis auf einen Bericht des ORF-NÖ vermuten lässt, da das oben genannte Schreiben von anfragstellenden Eltern vorhanden war und der Sachverhalt mit dem genannten Antwortschreiben der pädagogischen Abteilung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen an die Eltern – abschriftlich an den Landesschulrat – klar und ausreichend dargestellt wurde.

Zu Fragen 2 und 4:

Weitere über diese Stellungnahme hinausgehende Schritte wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nicht gesetzt, zumal der Sachverhalt mit dem genannten Antwortschreiben der pädagogischen Abteilung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen an die Eltern klar und ausreichend dargestellt wurde und zu diesem Zweck abschriftlich dem Landesschulrat für die zuständigen Schulaufsichtsorgane übermittelt wurde.

Daher konnte ausgegangen werden, dass der Landesschulrat bzw. die zuständige Schulaufsicht dafür Sorge trägt, dass die Vorbereitung auf die Erstkommunion ausschließlich im Religionsunterricht stattfinden wird.

Nach den Erhebungen des Landesschulrates für Niederösterreich erfolgte die Vorbereitung auf die Erstkommunion nicht durch die für den Gesamtunterricht verantwortliche Klassenlehrkraft und es wurde beim als „Vermittlung kultureller Werte“ einzuschätzenden Singen einzelner Lieder

im Rahmen des Gesamtunterrichts eine Differenzierung bzw. Individualisierung der Kinder vorgenommen.

Bemerkt wird, dass die öffentlichen Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse eines geregelten Unterrichts bei ansteigender Heterogenität in den Klassen von einer Gesamtsicht im Hinblick auf die Lehrplananforderungen auszugehen haben. Die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule findet daher dort ihre Schranke, wo ein lehrplanmäßiger Unterricht verhindert wird.

Das Singen als Teil des Musikunterrichts im Rahmen des Gesamtunterrichts in der Volksschule hat den Zweck, dass allen Kindern – unabhängig von ihrer Bildung und von ihrem Bekenntnis bzw. von ihrer Weltanschauung – ein gleicher Zugang zu Musik ermöglicht wird. Musik und das mannigfaltige Liedgut in der Schule stehen naturgemäß in geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen. Oft werden im Laufe des Gesamtunterrichts auch Lieder aus verschiedensten Kulturkreisen und Religionen gesungen, denn auch religiöse Lieder zählen zu dem in der Schule zu vermittelnden Kulturgut. Das Singen von religiösen Liedern ist zulässig, solange dies lediglich einen bescheidenen Raum im Unterricht einnimmt und damit nicht bekenntnishaftes Verhaltensweisen oder religiöse Handlungen verbunden sind.

Es können daher im Musikunterricht Lieder eingeübt werden, wenn die im Lehrplan für den Musikunterricht vorgesehenen allgemeinen Regelungen eingehalten werden. Ebenso kann im Gesamtunterricht oder Sachunterricht auf die Erstkommunion Bezug genommen und auf das Thema eingegangen werden. Der Lehrplan der Volksschule sieht an einigen Stellen ausdrücklich das Eingehen auf verschiedene Lebenssituationen der Kinder vor. Als Beispiel wird auf die Themen „Vielfalt des Zusammenlebens in Gemeinschaften“, „Verständnis für Vielfalt der Kulturen entwickeln“ und „Mitwirkung an der Gestaltung von Festen und Feiern zu verschiedenen Anlässen (zB. Brauchtum)“ aus dem Erfahrungs- und Lernbereich „Gemeinschaft“ oder den Erfahrungs- und Lernbereich Zeit, Thema „Veränderungen im Ablauf der Zeit erschließen“ hingewiesen. Daraus ergibt sich, dass die „Erstkommunion“ zwar im Rahmen des Sach- oder Gesamtunterrichts an Volksschulen behandelt werden darf, dass jedoch die religiösen Inhalte als Teil der Lehre ausschließlich dem Religionsunterricht vorbehalten sind und bleiben.

Nicht zulässig ist das Singen bzw. Üben religiöser Lieder im Gesamtunterricht ausschließlich zur Vorbereitung einer außerschulischen religiösen Feier (zB. Erstkommunion) ohne auf die aktuelle Lebenssituation der Kinder zB. unter dem Aspekt „Entwicklung von Verständnis für Vielfalt der Kulturen“ lehrplanmäßig einzugehen. Die Regelung, wonach die Kirchen den Religionsunterricht unmittelbar besorgen und beaufsichtigen sowie für das Erstellen der Religionslehrpläne zuständig sind, bedeutet umgekehrt, dass im Rahmen der übrigen Gegenstände nicht Inhalte weiter bearbeitet werden dürfen, die in erster Linie der Vorbereitung religiöser Feste dienen. Noch weniger darf dem Religionsunterricht in diesen Belangen zugearbeitet werden. Die Thematisierung von Feiern mit religiösem Hintergrund als Kulturgut im Gesamtunterricht ist zulässig, solange dies zeitlich begrenzt und nicht im Übermaß stattfindet sowie das Ziel nicht in der religiösen Unterweisung besteht, und sollte so aufgebaut sein, dass einerseits eine Information über den Festtag und seinen Wertehintergrund erfolgt, damit das Verständnis für kulturelle Ereignisse der Gesellschaft bei allen Kindern gefördert wird, ein harmonisches Erlebnis für alle Kinder der Klasse ermöglicht wird und andererseits so restriktiv vorgegangen wird, dass die religiösen bzw. weltanschaulichen Gefühle bzw. Überzeugungen von

andersgläubigen oder konfessionslosen Kindern nicht verletzt werden. Auch sollen Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, Veranlassung dazu sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler aufzuarbeiten. Die Thematisierung von Feiern mit religiösem Hintergrund als Kulturgut muss den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und darf religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugungen von Kindern und Jugendlichen, welche konfessionslos oder einer anderen Konfession angehören, nicht verletzen.

Wie bereits festgehalten, soll grundsätzlich bei Thematisierung von Feiern mit religiösem Hintergrund als Kulturgut ein gemeinsames Klassenerlebnis für alle Kinder der Klasse ermöglicht werden. Es kann von den Lehrerinnen und Lehrern nicht erwartet werden, dass jeder Schülerin bzw. jedem Schüler einen auf ihre bzw. seine individuelle Überzeugung abgestimmten Unterricht angeboten wird. Eine kurzfristige differenzierte Behandlung für andersgläubige Kinder oder konfessionslose Kinder kann je nach konkreten Umständen angebracht sein. Diese Kinder können daher kurze Zeit anderweitig – jedoch im gleichen Klassenraum – beschäftigt werden. Eine gesonderte Behandlung einer Schülerin bzw. eines Schülers wegen ihres bzw. seines Glaubens bzw. Weltanschauung ist jedoch nur dann möglich, wenn dies den Bildungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt. Jedenfalls dürfen konfessionslose oder andersgläubige Kinder nicht verpflichtet werden, religiöse Lieder zu singen, wenn dies einem glaubensmäßigen Akt gleichkäme. Hingegen besteht in der Schule kein Anspruch darauf, nicht mit Handlungen anderer (ua. Singen religiöser Lieder) konfrontiert zu werden. Es kann von konfessionslosen bzw. andersgläubigen Kindern erwartet werden, dass sie ein religiöses Lied akzeptieren, schon um den in der österreichischen Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 5a B-VG) verankerten Gedanken, wonach die Jugendlichen dem religiösen Denken anderer in der österreichischen Schule aufgeschlossen sein sollen, gerecht zu werden. Eine generelle Befreiung vom Singen religiöser Lieder erscheint unverhältnismäßig.

Der in Beantwortung der Fragen 1 und 9 genannte Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) fordert vom Staat aber nicht, eine Haltung einzunehmen, die „wertneutral“ dh. frei von jeglichen religiösen oder philosophischen Aspekten ist. Die Lehrerinnen und Lehrer haben im Rahmen des Lehrplans über die religiös-weltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten Sinne kulturelle Phänomene objektiv zu unterrichten. Dies mit dem Ziel, die Verständigung innerhalb der Gesellschaft zu unterstützen.

Im Zug der zunehmend auftretenden Heterogenität in den Klassen ist ein diesbezüglich klarstellendes Rundschreiben seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen an die Schulbehörden des Bundes in Aussicht genommen.

Zu Fragen 3 und 10:

Nein, der in Rede stehende Sachverhalt ist unter Art. 14 Abs. 1 B-VG zu subsumieren, weshalb es sich um Bundesrecht handelt, welches vom Landesschulrat bzw. Bezirksschulrat als Bundesbehörden zu vollziehen ist. Es liegen daher keine Landesregelungen vor, sodass es auch keine unterschiedlichen Landesregelungen geben kann. Auf die Ausführungen zu Fragen 1, 2, 4 sowie 9 wird hingewiesen.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen wurde mit Schreiben des Landesschulrates für Niederösterreich vom 13. Mai 2014 informiert, dass die Niederösterreichische Landesregierung die Dienstzuteilung des Genannten mit Wirkung vom 12. Mai 2014 an den Landesschulrat für Niederösterreich beendet hat und ihn nunmehr wieder im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwendet.

Zu Frage 6:

In § 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz findet sich eine Bestimmung betreffend Ersatz des Personal- und Sachaufwandes des Landes an den Bund bei Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung an den Landesschulrat. Die korrespondierenden erläuternden Bemerkungen zu § 21 (nunmehr § 20) der Regierungsvorlage des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (731 dB. IX. GP) schließen einen Kostenersatz seitens des Landes in Form einer (mit Zustimmung des Bundesministeriums erfolgten) Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung an das Amt des Landesschulrates nicht aus. Darüber hinaus nimmt Art. 81b Abs. 1 lit. b des B-VG auf den Fall Bezug, dass (Landes-)Lehrkräfte mit Schulaufsichtsfunktionen betraut werden.

Zu Fragen 7 und 8:

Folgenden Landesschulräten sind zum Stichtag 30. Juni 2014 Landesverwaltungsbedienstete zugewiesen:

	Planstellen Landesverwaltungsbedienstete
SSR f. Wien	5
LSR f. NÖ	10
LSR f. OÖ	8
LSR f. Slbg	1
LSR f. VlbG	0,5
LSR f. Ktn	3
LSR f. Bgld	2

Zu Frage 11:

Seitens des Landesschulrates für Niederösterreich wurde im Juni 2014 an das Bundesministerium für Bildung und Frauen ein Antrag zur Nachbesetzung der Planstelle des Stellvertreters des Landesschulratsdirektors und Leiters der Recht- und Verwaltungsabteilung gestellt. Der Nachbesetzung der genannten Planstelle wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zugestimmt und darauf hingewiesen, dass die Besetzung dieser Planstelle dem Ausschreibungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 unterliegt.

Zu Frage 12:

Gemäß § 20c Gehaltsgesetz 1956 (GehG) kann dem Beamten aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Zuerkennung einer Jubiläumswendung eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde dar (vgl. etwa Erkenntnisse des VwGH vom 11. Oktober 1973, Zl. 410/73, vom 9. Oktober 2002, Zl. 97/12/0402, sowie vom 30. Mai 2011, Zl. 2010/12/0118). Die Jubiläumswendung aus Anlass der Vollendung der im Gesetz angeführten Dienstzeiten soll grundsätzlich gewährt werden, es

sei denn, der Beamte hätte sich als einer Belohnung für treue Dienste unwürdig erwiesen, obwohl im Untreue nicht vorgeworfen werden kann (vgl. etwa das zitierte Erkenntnis vom 30. Mai 2011, Zl. 2010/12/0118, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof weist im Zusammenhang mit der Jubiläumsszuwendung, in seiner ständigen Judikatur darauf hin, dass bei der Untersuchung, ob der Beamte treue Dienste erbracht hat und der Belohnung würdig ist, der gesamte in Betracht kommende Zeitraum und nicht nur Teile davon zu überprüfen und allenfalls gegeneinander abzuwägen ist.


So war nach derzeitigem Stand der Dinge auch im Lichte der umfangreichen höchstgerichtlichen Judikatur zu dieser Thematik (vgl. etwa Erkenntnis des VwGH vom 28. Jänner 2013, Zl. 2012/12/0044) die Zuerkennung der Jubiläumsszuwendung nach 40 Jahren Dienstzeit aus Sicht des Landesschulrates für Niederösterreich nicht zu verwehren. Die Verweigerung der Zuerkennung bedarf nach bestehender Judikatur schwer wiegender, im Verhältnis zu Gesamtdienstzeit längere Zeit anhaltender dienstlicher Gründe.

Zu Frage 13:

In Österreich werden jährlich durchschnittlich zwischen 70 und 90 Besetzungsverfahren für gehobene Leitungsfunktionen an berufsbildenden Schulen durchgeführt. Dabei stehen den Bewerberinnen und Bewerbern in einem Dreivorschlag die in einem rechtsstaatlichen Verfahren vorgesehenen Beschwerde- und Anfechtungsmöglichkeiten zur Verfügung. Aufgrund der von einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführten Beschwerde- und Rechtsverfahren eine automatische Schlussfolgerung auf behördliches Fehlverhalten zu ziehen, erscheint im Hinblick auf die Vielzahl der jährlich durchgeführten Besetzungsverfahren nicht zulässig.

Wien, 18. Juli 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	ftq586DvrNBVV45slEBY6fmM+P2KxNnb/28gD8HjL640FxWonaCv/28viFCxcMvQZ+loAeX17EVpGMWFGkzuZaZpwr m5rT2Q8S6DJPTe7sWWTBbw+ngJUQeE9Yzd3kOgdZeYcPzQhKLC34f+gFS+S0uFsf4xFeBzRszZINSkiWOJhvtLKtb f21deNxQYYeTKGuziKdzZU9EDVNNn9fBwmiKvclFwyoj4XZGFzLwLMJWeHT3GIFwYkZ3ao+ZKsioxQoz/xq6hxx9z BdXLpieCcuGFZ+txvNAq7OH6tUjMARhJvwoRs/qyhSuKY6Dy1jix9etqK1btJpw371R62tw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-24T10:48:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	